



Arbeitshilfe

Parkierung

Inhaltsverzeichnis

1.	Parkieren auf öffentlichen Strassen und der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrsflächen.....	3
2.	Allgemeines	3
2.1	Hauptstrassen	3
2.2	Nebenstrassen	3
3.	Parkieren ausserhalb von Parkfeldern.....	4
4.	Parkieren im Bereich von Strassenverzweigungen	4
5.	Blaue Zone	4
5.1	Signal 4.18, Parkieren mit Parkscheibe	5
5.2	Signal 4.18, Parkieren mit Parkscheibe und blauen Parkfeldern	5
5.3	Markierung Parkfelder (ohne Signale)	5
5.4	Zonensignalisation ohne Parkfelder	6
5.5	Zonensignalisation mit Parkfeldern.....	6
5.6	Markierung von Querlinien	6
6.	Parkzeitbeschränkung	7
6.1	Signal 4.17 mit Zeitangabe auf Zusatztafel.....	7
6.2	Signal 4.18, Parkieren mit Parkscheibe	7
6.3	Signal 4.18, Parkieren mit Parkscheibe mit Zeitangabe auf Zusatztafel	7
6.4	Signal 4.20 Parkieren gegen Gebühr.....	8
7.	Parkfelder-Reservationen	8
7.1	Gelb markierte Parkfelder	8
7.2	Parkverbotsfelder.....	8
7.3	Parkfelder für Gehbehinderte	9
8.	Parkfelder	9
9.	Risiken und Gefahren	10
10.	Parkieren auf Trottoir	11
11.	Parkraumbewirtschaftung mit Gebühren.....	11
12.	Parkraumbewirtschaftung ohne Gebühren.....	12
13.	VSS-Normen.....	12
14.	Kontaktstellen.....	12

Impressum

Prozessverantwortung: Leiter Fachstelle Verkehrstechnik und -sicherheit - Lukas Bähler
Freigabe: Kreiskonferenz / Amtsleitung - Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt
Kontakt: www.be.ch/tba

1. Parkieren auf öffentlichen Strassen und der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrsflächen

Das Tiefbauamt des Kantons Bern stellt mit dieser Arbeitshilfe den Entscheidungsträgern in Kanton und Gemeinden sowie Politikern und Fachleuten ein Hilfsmittel zur Verfügung mit dem Ziel, auf Strassen und auf der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrsflächen im Kanton Bern eine einheitliche Anwendung der Vorschriften und Normen über die Parkierung zu gewährleisten. Soweit durch das Bundesgericht eine Auslegung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen wurde, sind diese in die Arbeitshilfe eingeflossen.

Für die Behörden hat die Arbeitshilfe anweisenden Charakter im Sinne eines Sachplanes gemäss Raumplanungsgesetz. Politikern und Fachleuten soll er als massgebende Grundlage für Planungen und Entscheide über den ruhenden Verkehr dienen.

Die im Kapitel "Risiken und Gefahren" erwähnte Untersuchung erhellt, dass mit der Frage, wann, wo, wie und wie lange an einem bestimmten Ort parkiert werden darf, immer auch Aspekte der Verkehrssicherheit zu berücksichtigen sind. Die Umsetzung der dabei geltenden Vorschriften im Sinne dieser Arbeitshilfe hilft Ihnen auf der Suche nach der auf die jeweilige Situation abgestimmten Lösung.

2. Allgemeines

Die allgemeinen Regeln für das Parkieren richten sich nach Artikel 18 bis 20 VRV.

2.1 Hauptstrassen

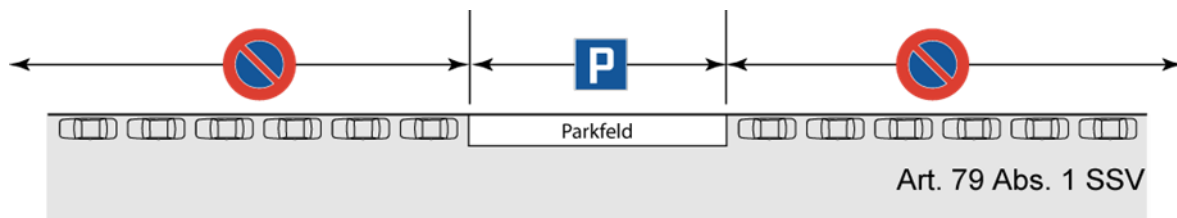
- Das Kreuzen zweier Fahrzeuge muss stets gewährleistet werden. Abgeleitet von der gesetzlich zulässigen Fahrzeughöchstbreite von 2.60 m ergibt dies eine notwendige Restfahrbahnbreite neben parkierten Fahrzeugen von 6.00 m.
- Auf Hauptstrassen ausserorts ist das Parkieren auf der Fahrbahn verboten.
- Das Parkieren auf der linken Strassenseite ist nicht erlaubt.
Ausnahmen:
 - auf der rechten Fahrbahnseite verläuft ein Strassenbahngleise
 - rechts ist ein Halte- oder Parkverbot signalisiert oder markiert

2.2 Nebenstrassen

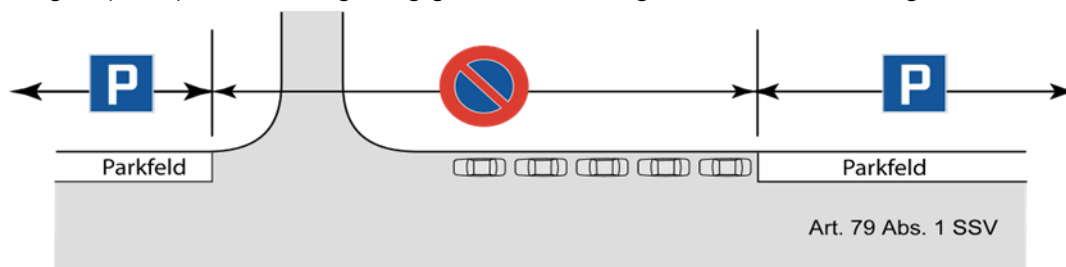
- Die Vorbeifahrt muss stets gewährleistet werden. Abgeleitet von der gesetzlich zulässigen Fahrzeughöchstbreite von 2.60 m ergibt dies eine notwendige Restfahrbahnbreite neben parkierten Fahrzeugen von 3.00 m.
- Das Parkieren auf der linken Strassenseite ist nicht erlaubt.
Ausnahmen:
 - auf der rechten Fahrbahnseite verläuft ein Strassenbahngleise
 - rechts ist ein Halte- oder Parkverbot signalisiert oder markiert
 - in schmalen Strassen mit schwachem Verkehr
 - in Einbahnstrassen

3. Parkieren ausserhalb von Parkfeldern

Das Bundesgericht hat im Jahre 1975 entschieden (BGE 101 IV 87): auf einer geraden Strasse ohne Unterbrüche durch Kreuzungen, Einfahrten und dergleichen, wo dem Trottoir entlang Längsparkfelder markiert sind, dürfen daran anschliessend mindestens auf eine Länge von ca. 5 - 6 Personenwagen keine Fahrzeuge aufgestellt werden.



Folgt vor oder nach den Parkfeldern eine Verzweigung in einer Distanz von weniger als 5-6 Fahrzeuglängen (30 m) wird die Regelung gemäss Bundesgerichtsentscheid aufgehoben.



4. Parkieren im Bereich von Strassenverzweigungen

Das freiwillige Halten und Parkieren ist gemäss Art. 18 Abs. 2 Bst. d und Art. 19 Abs. 2 Bst. a der Verkehrsregelnverordnung (VRV, SR 741.11) auf Strassenverzweigungen sowie vor und nach Strassenverzweigungen näher als 5 m von der Querfahrbahn untersagt. Nach Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt dieses Verbot bei T-förmigen Verzweigungen auch auf der der Einmündung gegenüberliegenden Fahrbahnseite.

Der Abstand von 5 Metern wird vom Schnittpunkt der Verlängerungen der jeweiligen Fahrbahnränder aus gemessen. Die Fläche, die sich aus den gedachten Verlängerungen der Fahrbahnränder und dem Kurvenradius der Einmündungstrichter ergibt, gehört ebenfalls zur Fahrbahn und damit zum Bereich des Parkverbots.

5. Blaue Zone

Möglichkeiten zur Kennzeichnung von blauen Zonen:

1. Signal 4.18, Parkieren mit Parkscheibe
2. Signal 4.18, Parkieren mit Parkscheibe und blauen Parkfeldern
3. Markierung Parkfelder (ohne Signale)
4. Zonensignalisation
5. Zonensignalisation mit Parkfeldern
6. Markierung Querlinien

5.1 Signal 4.18, Parkieren mit Parkscheibe

Das Signal bedeutet, dass Parkieren gemäss den normalen Parkierungsregeln (siehe Kapitel "Allgemeines") und den Regeln der blauen Zone (Zeitbegrenzung 1 Std., Anbringen der Parkscheibe) erlaubt ist. Diese Signalisation gilt bis zum Ende der nächsten Verzweigung. Soll sie weiter gelten, so muss sie nach der Verzweigung wiederholt werden. Wenn die blaue Zone nicht bis zur nächsten Verzweigung gelten soll, wird sie mit dem Signal 4.19 aufgehoben. Diese Signalisation ist geeignet für einzelne Strassen und Strassenabschnitte.



4.18



4.19

5.2 Signal 4.18, Parkieren mit Parkscheibe und blauen Parkfeldern

Das Parkieren ist nur innerhalb der markierten Parkfelder während max. 1 Stunde gestattet. (Zeitbegrenzung 1 Std., Anbringen der Parkscheibe) Die Parkfelder müssen blau markiert werden. Diese Signalisation gilt bis zum Ende der nächsten Verzweigung. Soll sie weiter gelten, so muss sie nach der Verzweigung wiederholt werden. Wenn die blaue Zone nicht bis zur nächsten Verzweigung gelten soll, wird sie mit dem Signal 4.19 aufgehoben. Diese Signalisation ist geeignet für einzelne Strassen und Strassenabschnitte.

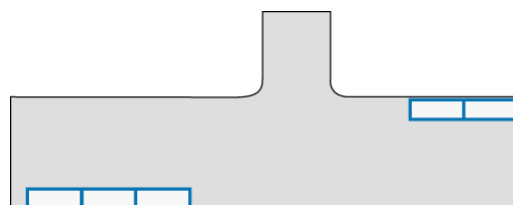


4.18



4.19

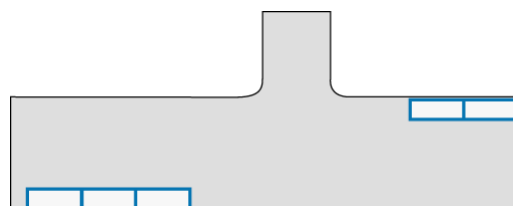
+



blaue Parkfelder

5.3 Markierung Parkfelder (ohne Signale)

Das Parkieren ohne Signale ist nur während 1 Stunde innerhalb der markierten Parkfelder gestattet. (Anbringen der Parkscheibe). Diese Signalisation ist geeignet für einzelne Strassen und Strassenabschnitte.



blaue Parkfelder

5.4 Zonensignalisation ohne Parkfelder

Bei dieser Signalisation gelten die allgemeinen Regeln der Zonensignalisation (muss nicht wiederholt werden, gilt bis zum Zonenende). Das Signal bedeutet, dass Parkieren gemäss den normalen Parkierungsregeln (siehe Kapitel "Allgemeines") und den Regeln der blauen Zone (Zeitbegrenzung 1 Std., Anbringen der Parkscheibe) erlaubt ist. Diese Signalisation ist geeignet für ganze Quartiere.



2.59.1



2.59.2

5.5 Zonensignalisation mit Parkfeldern

Bei dieser Signalisation gelten die allgemeinen Regeln der Zonensignalisation (muss nicht wiederholt werden, gilt bis zum Zonenende). Das Parkieren ist innerhalb der blau markierten Parkfelder und ausserhalb von Parkfeldern gemäss Kapitel "Parkieren ausserhalb von Parkfeldern" während max. 1 Stunde gestattet. Es besteht die Möglichkeit innerhalb von "Blaue Zone"-Zonen weisse und gelbe Parkfelder ohne oder mit abweichender Zeitbeschränkung oder gegen Gebühr zu markieren. Diese Parkfelder müssen entsprechend signalisiert werden.

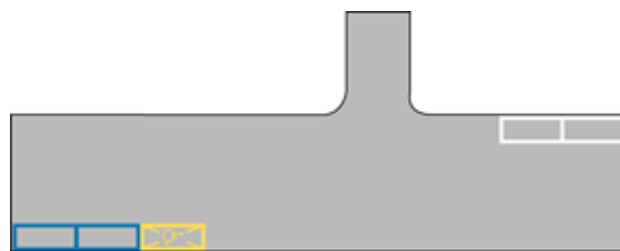


4.18



4.19

+



blaue / gelbe / weisse Parkfelder

5.6 Markierung von Querlinien

Beginn und Ende einer blauen Zone können durch eine doppelte Querlinie in weiss/blauer Farbe markiert werden. Die blaue Linie befindet sich auf der Innenseite der Zone. Die Querlinie kann für sich alleine markiert oder mit dem Signal 2.59.1 oder dem Signal 4.18 kombiniert werden.



6. Parkzeitbeschränkung

Möglichkeiten zur Kennzeichnung von Parkzeitbeschränkungen:

1. Signal 4.17 mit Zeitangabe auf Zusatztafel
2. Signal 4.18 Parkieren mit Parkscheibe
3. Signal 4.18 Parkieren mit Parkscheibe mit Zeitangabe auf Zusatztafel
4. Signal 4.20 Parkieren gegen Gebühr

6.1 Signal 4.17 mit Zeitangabe auf Zusatztafel

Die Zeitangabe auf der Zusatztafel kann von der Behörde frei gewählt werden.



4.17 + Zusatztafel

6.2 Signal 4.18, Parkieren mit Parkscheibe

Das Signal ohne Zeitangabe ist nur in Verbindung mit blauen Zonen einsetzbar.



4.18

6.3 Signal 4.18, Parkieren mit Parkscheibe mit Zeitangabe auf Zusatztafel

Diese Signalkombination kann punktuell oder als Zonensignalisation eingesetzt werden. Allfällige Parkfelder müssen weiss markiert sein. Diese Kombination kann nicht eingesetzt werden für blaue Zonen. Die Zeitangabe kann durch die Behörde frei gewählt werden, muss jedoch mindestens 30 Minuten betragen.



4.18 + Zusatztafel

6.4 Signal 4.20 Parkieren gegen Gebühr

Siehe Kapitel Parkraumbewirtschaftung.

7. Parkfelder-Reservierungen

7.1 Gelb markierte Parkfelder

Eine Privilegierung bestimmter Verkehrsteilnehmer ist immer auch eine Einschränkung des Gemeingebrauches. So fallen im Bereich der Strasse das Eigentum am Boden und die öffentliche Hoheit unter Umständen auseinander. Der Eigentümer von Boden, der gemäss Definition eine öffentliche Strasse darstellt, ist in Bezug auf die strassenverkehrsrechtliche Regelung auf diesem Boden einem blossen Anstösser gleichgestellt.

Der private Anstösser kann für sich kein besseres Recht am Gemeingebrauch einer öffentlichen Strasse in Anspruch nehmen als jeder andere Bürger.

Die Bevorzugung einzelner Verkehrsteilnehmer ist nicht erlaubt. Eine Ausnahme stellen die Einsatzfahrzeuge der so genannten Notstandsdienste dar. Nach der heutigen Rechtsprechung des Bundesrats und des Bundesgerichtes verstösst die Privilegierung von Anwohnern oder von Geschäftsinhabern gegen den verfassungsmässigen Grundsatz der Rechtsgleichheit.

Grundsatz:

Eine Parkplatzprivilegierung ist mit Ausnahme der Notstandsdienste auf allen öffentlichen Strassen unzulässig.

Dieser Grundsatz ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Öffentliche Strasse ist jede Verkehrsfläche, die nicht ausschliesslich und erkennbar der privaten Benützung vorbehalten ist. Eine dem verkehrsmässigen Gemeingebrauch geöffnete Strasse kann nicht mehr nach freiem Belieben ganz oder teilweise in eine Privatstrasse umgewandelt werden. Liegen keine überwiegend öffentlichrechtlichen Gründe für den Entzug des Gemeingebrauchs vor, so ist eine Verkehrsbeschränkung nur im Rahmen von Art. 3 Abs. 4 SVG möglich.

7.2 Parkverbotsfelder

Die Bedeutung der Parkverbotsfelder ist in Art. 79 Abs. 4 SSV umschrieben. Trägt das Parkverbotsfeld eine Aufschrift (zum Beispiel TAXI) so handelt es sich um ein reserviertes Parkfeld. Im Gegensatz zu oben handelt es sich hier nicht um eine Privilegierung, weil die Reservation im überwiegend öffentlichen Interesse steht und dadurch die Rechtsgleichheit gewahrt bleibt.

7.3 Parkfelder für Gehbehinderte

Parkfelder für Gehbehinderte können auf zwei verschiedene Arten angebracht werden:

- a) Gelbes Parkfeld mit Signal 4.17 und Zusatztafel 5.14.



- b) Parkverbotsfeld mit markiertem Symbol 5.14.



Die Kombination von a) und b) ist möglich.

Die Parkfelder sind nach der Norm SN 640291a des Verbandes Schweizerischer Strassen- und Verkehrsfachleute auszuführen.

Parkfelder für Gehbehinderte dürfen nur von gehbehinderten Personen und Personen, die sie transportieren, benützt werden, wenn diese über eine "Parkkarte für behinderte Personen" verfügen. Die Parkkarte muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden. Zuständig für die Ausstellung solcher Parkkarten ist die für die Ausstellung von Führerausweisen zuständige kantonale Behörde. Im Kanton Bern ist dies das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt. Bezüglich der Voraussetzungen für die Erteilung von Bewilligungen wird auf die "Richtlinien Parkierungserleichterungen gehbehinderte Personen" der Interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr vom 30. September 2005 verwiesen.

Die Gewährung von Parkierungserleichterungen dient der Integration der Behinderten in die Gesellschaft und entspricht somit einem öffentlichen Bedürfnis.

8. Parkfelder

Parkfelder werden durch weisse, blaue oder gelbe ununterbrochene Linien markiert. Wo Missverständnisse über die Parkordnung ausgeschlossen sind können Parkfelder durch eine teilweise Markierung, weisse Parkfelder zudem durch einen besonderen, sich von der übrigen Fahrbahn unterscheidenden Belag gekennzeichnet werden. Parkfelder dürfen nur von der Fahrzeugart benützt werden, für die sie grössenmässig bestimmt sind.

Sind Parkfelder nur für bestimmte Fahrzeugarten vorgesehen, wird das zutreffende Symbol im blauen Feld des Signals 4.17 oder auf einer Zusatztafel angebracht. Die Abmessungen betragen:

Art des Parkfeldes		Länge	Breite
Längsparkfelder ohne seitliche Hindernisse	Normalfall	6.00 – 6.50 m	1.80 – 2.00 m
	Gehbehinderte	8.00 m	1.80 – 2.00 m
Längsparkfelder mit seitlichen Hindernissen	Normalfall	6.00 – 6.50 m	≥ 2.30 m
	Gehbehinderte	8.00 m	≥ 2.30 m
Senkrechtparkfelder	Normalfall	5.00 m	≥ 2.30 m
	Gehbehinderte	5.00 m	3.50 m

Alle weiteren Parkfeldanordnungen und Abmessungen (Schrägparkfelder, Parkfelder für Zweiräder, schwere Motorwagen etc.) sind der Norm SN 640 291a des Verbandes Schweizerischer Strassen- und Verkehrsfachleute zu entnehmen.

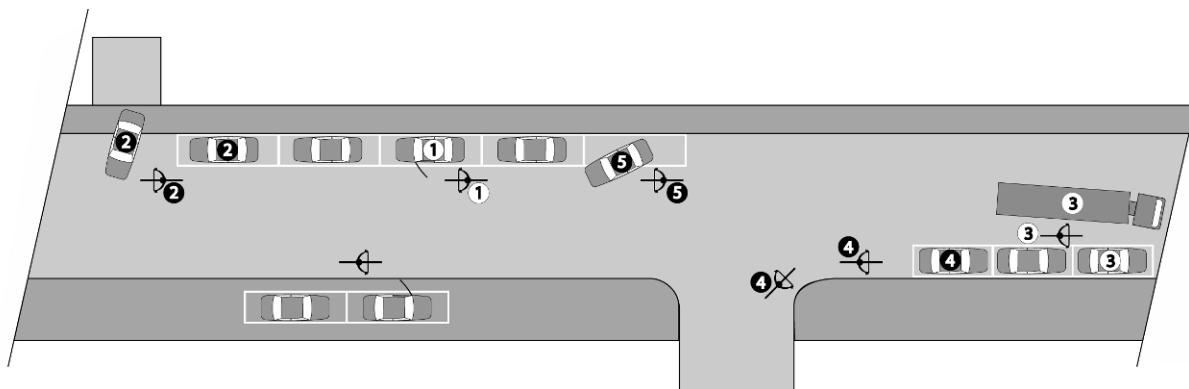
9. Risiken und Gefahren

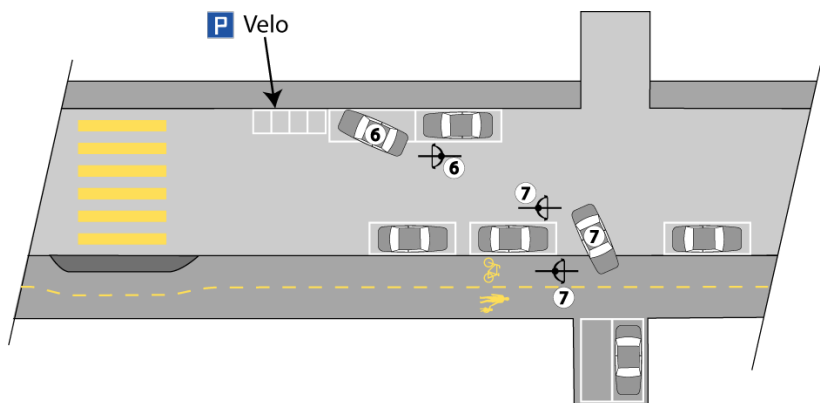
Auf Verkehrsflächen abgestellte Fahrzeuge schränken in dieser oder in jener Form den Sichtwinkel oder das Sichtfeld anderer Verkehrsteilnehmender ein. Auf Strassen abgestellte Fahrzeuge beschlagen zudem Flächen der Fahrbahn - sie behindern dadurch den fliessenden Verkehr. Ein- und Ausparken sowie Ein- und Aussteigen können dabei zu erheblichen Störungen des Verkehrsablaufs führen. Als Nebenwirkung erzeugen das Abstellen von Fahrzeugen im öffentlichen Raum, das Ein- und Aussteigen (Öffnen der Autotüren gegen die Fahrbahn) und die Parkiermanöver zudem Risiken für andere Verkehrsteilnehmende.

Das Abstellen von Fahrzeugen im öffentlichen Raum, das Ein- und Aussteigen (Öffnen der Autotüren gegen die Fahrbahn oder gegen den Radweg) und die Parkiermanöver können zu erheblichen Störungen im Verkehrsablauf sowie zu Risiken für andere Verkehrsteilnehmende führen. Eine nach 1980 erstellte Unfallanalyse des deutschen HUK-Verbands (deutsches Pendant zur Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu) wies beispielsweise bei über zwei Dritteln der Fahrradunfälle einen Zusammenhang mit dem Parkieren nach.

Die Ursachen waren

1. unvorsichtiges Öffnen von Autotüren,
2. Sicht behinderndes Abstellen von Fahrzeugen bei Grundstückszufahrten/Einmündungen,
3. Wegabschneiden am Beginn oder Ende von Längsparkierstreifen oder gegen stehende Fahrzeuge drücken durch überholende Fahrzeuge.
4. Auffahrunfälle auf stehende Fahrzeuge,
5. Unvorsichtigkeit bei der Wegfahrt aus dem Parkfeld,
6. den Fahrverkehr behinderndes Einparkieren,
7. rückwärts Wegfahren aus Senkrechtparkfeld.





Insbesondere auf die Fälle 1 bis 4 haben Lage, Form und Gestalt markierter Parkfelder einen Einfluss. Alternierendes Anordnen der Längsparkfelder in verkehrsberuhigten Strassen z. B. kann bewirken, dass die anvisierte reduzierte Geschwindigkeit besser eingehalten und damit die Sicherheit erhöht wird. Wo Parkfelder ausserhalb der Fahrbahn mit genügendem Abstand zum Strassenrand angeordnet werden können, ist dies der Markierung von Parkfeldern auf der Fahrbahn vorzuziehen.

In Gebieten mit grossem Parkierdruck kann es nützlich sein Parkfelder für Zweiradfahrzeuge als Puffer zwischen einem Längsparkierstreifen für Motorfahrzeuge und einem Fussgängerübergang vorzusehen: dort abgestellte Zweiradfahrzeuge gewährleisten, dass die Sicht von der Fussgängerwartefläche und dem fahrenden Verkehr nicht durch widerrechtlich abgestellte Motorfahrzeuge verstellt wird.

10. Parkieren auf Trottoir

Alle Fahrzeuge mit Ausnahme der Fahrräder dürfen nur ganz oder teilweise auf dem Trottoir parkiert werden wenn Signale oder Markierungen dies zulassen. Es muss in jedem Fall ein 1.5 m breiter Raum für die Fussgänger frei bleiben. Ohne Signalisation und Markierung dürfen sie auf dem Trottoir nur halten zum Güterumschlag oder zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen. Auch in diesem Fall muss für die Fussgänger stets ein 1.5 m breiter Raum frei bleiben.

Fahrräder dürfen auf dem Trottoir abgestellt werden, wenn ein mindestens 1.5 m breiter Raum frei bleibt.

11. Parkraumbewirtschaftung mit Gebühren

Der Kanton betreibt keine aktive Parkraumbewirtschaftung mittels Gebührenpflicht. Aus diesem Grund ist auch kein spezielles Parkplatzreglement notwendig. Es genügen in diesem Fall die Parkplatzreglemente der Gemeinden, welche generell für den öffentlichen Strassenraum Gültigkeit haben, also auch für Kantonsstrassen.

Die Gemeinden können eine Parkraumbewirtschaftung mittels Gebührenpflicht auf Kantonsstrassen betreiben. In diesem Fall muss zwischen dem Kanton Bern (TBA) und der betreffenden Gemeinde eine Vereinbarung getroffen werden. Nach Unterzeichnung der Vereinbarung muss die Art der Bewirtschaftung (Parkieren gegen Gebühr) verfügt werden.

Neue Parkfelder müssen einem verkehrstechnischen Bedürfnis entsprechen. Sie dürfen nicht angelegt werden aus rein finanzpolitischen Bedürfnissen.

12. Parkraumbewirtschaftung ohne Gebühren

Es bestehen folgende Möglichkeiten der Parkraumbewirtschaftung ohne Gebühren:

- **Blaue Zone** (siehe Seite 4 "Blaue Zone")
 1. Signal 4.18, Parkieren mit Parkscheibe
 2. Signal 4.18, Parkieren mit Parkscheibe und blauen Parkfeldern
 3. Markierung Parkfelder (ohne Signale)
 4. Zonensignalisation
 5. Zonensignalisation mit Parkfeldern
 6. Markierung Querlinien
- **Parkzeitbeschränkung** (siehe Seite 6 "Parkzeitbeschränkung")
 1. Signal 4.17 mit Zeitangabe auf Zusatztafel
 2. Signal 4.18 Parkieren mit Parkscheibe
 3. Signal 4.18 Parkieren mit Parkscheibe mit Zeitangabe auf Zusatztafel
 4. Signal 4.20 Parkieren gegen Gebühr
- **Parkfelder – Reservation** (siehe Seite 7 "Parkfelder-Reservation")
 1. Gelb markierte Parkfelder
 2. Parkverbotsfelder
 3. Parkfelder für Gehbehinderte

13. VSS-Normen

- SN 640 004 Verkehrserhebungen; Erhebungen beim Parkieren
SN 640 280 Parkieren; Grundlagen, inkl. Anhang
SN 640 291a Parkieren, Anordnung und Geometrie der Parkieranlagen
SN 640 293 Parkieren; Betrieb

14. Kontaktstellen

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie beim zuständigen Obergeringenieurkreis:

<https://www.bve.be.ch/bve/de/index/direktion/organisation/tba/kontakt.html>